

# ARBEITSKREIS LEIPZIGER PERSONALVERMITTLER E.V. DER VORSTAND

Arbeitskreis Leipziger Personalvermittler e.V.  
Paul-Grüner-Straße 63, 04107 Leipzig

- BMAS
- Bundesdatenschutzbeauftragte
- Mitglieder des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales
- Bundesagentur für Arbeit

Leipzig, den 23.03.2018

## Offener Brief

- 1) zur rechtswidrigen Datenerhebung durch die Bundesagentur für Arbeit hier: Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung AVGS MPAV**
- 2) zum Verstoß gegen § 45 Abs. 6 Satz 5 SGB III (Krankenstand als Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Arbeitskreis Leipziger Personalvermittler e.V. vertritt die Interessen seiner Mitglieder. Durch rechtswidrige Praxis der Bundesagentur für Arbeit sehen wir uns akut in unserer Existenz bedroht.

Wir wenden uns hilfesuchend an Sie alle.

### 1. Datenschutz

Nach einer Vermittlung via Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein - Maßnahme private Arbeitsvermittlung (AVGS MPAV) gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 6 SGB III verlangt die Bundesagentur für Arbeit (BA) für unsere Abrechnung der Vermittlungsvergütungen nach 6 Wochen und noch einmal nach 6 Monaten Beschäftigung der vermittelten Arbeitslosen die sogenannte Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung.

Seit Ende 2017 verwendet die BA ein neues Formular, in welchem Zeiten ohne Arbeitsentgelt, "z.B. eines Krankengeldbezuges" von uns vom Arbeitgeber für die BA abgefragt werden. (Anlage)

Wir stellen dazu fest: Eine solche Abfrage beim Arbeitgeber durch uns für Dritte (die BA) widerspricht § 4 Abs. 1 BDSG, da eine solche Datenerhebung nach dem Krankenstand unserer vermittelten Kunden weder im Gesetz vorgesehen ist, noch diese einer solchen Erhebung eingewilligt haben. Wir sind auch nicht bereit in unseren Vermittlungsverträgen bzw. Datenschutzerklärungen unsere Kunden einwilligen zu lassen, zumal hierfür wiederum eine Rechtsgrundlage nicht besteht, zum Beispiel durch § 296 SGB III.

Angaben über Zeiten des Krankenstandes fallen unter die besonders geschützten Daten im Sinne § 67 Abs. 2 Ziff. 12 SGB X. Wir sind "Nicht-öffentliche Stellen" gemäß § 67 Abs. 2 Ziff. 11 SGB X. Nach § 67a Abs. 2 Ziff. 2 SGB X dürften wir als "andere Stellen" selbst bei Einwilligung des Betroffenen diese Daten gar nicht erheben, weil eine Rechtsgrundlage im Sinne einer Befugnis dazu nicht vorhanden ist.

Erheben wir diese Daten nicht, können wir die Auszahlungen unserer Vermittlungsvergütungen derzeit nicht beantragen - oder wir sind zu strafbaren Handlungen durch die Datenerhebung gezwungen.

## 2. Beschäftigungsdauer

Ein Kollege bekam nun seine erste Ablehnung der Auszahlung der ersten Rate nach 6 Wochen Beschäftigung, weil der vermittelte Arbeitnehmer in dieser Zeit 5 Tage krank war.

Wir verwarfen uns ausdrücklich gegen die Praxis der BA, Zeiten des Krankenstandes plötzlich nicht mehr zur Dauer des Beschäftigungsverhältnisses nach § 45 Abs. 6 Satz 5 SGB III zu zählen.

Durch Krankenstand wird das Beschäftigungsverhältnis hier weder aufgehoben, unterbrochen noch sonst berührt. Der Arbeitgeber behält schließlich sein Direktionsrecht und auch diese Zeiten werden auf Kündigungsfristen des § 622 Abs. 2 BGB angerechnet. Nach der vom BSG (11 RAr 69/92) geforderten "funktions-differenten Auslegung" des Begriffes "Beschäftigungsverhältnis" ging und geht es hier nur um die Schaffung einer Wartefrist für den PAV, um nicht sofort nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages und der Arbeitsaufnahme den AVGS MPAV abrechenbar zu machen.

Gleiches gilt für Zeiten von Streiks und Aussperrung, Kurzarbeitergeld usw.


Der Erfolg der nachhaltigen Integration von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden wird durch zwischenzeitlichen, kurzfristigen Krankenstand, durch Aussperrung oder ähnlichem nicht berührt. Stattdessen müssen Private Arbeitsvermittler langwierig und kostspielig Rechtsschutz in Anspruch nehmen und ihren verdienten Lohn einklagen. Das würde zum existenzbedrohenden Ausfall des Umsatzes über die meist längere Zeit eines Klageverfahrens vor den Sozialgerichten, nicht zuletzt zur weiteren Belastung der Sozialgerichte führen.

**Die Umsetzung der Forderung der Bundesagentur für Arbeit würde uns Private Arbeitsvermittler zu datenschutzrechtlich strafbaren Handlungen zwingen.**

**Die Herausnahme von Zeiten des Krankenstandes, Streiks u.a. aus den Wartezeiten der Auszahlungen führt zu unkalkulierbaren Risiken für den Bestand der Privaten Arbeitsvermittlungen.**

**Wir bitten Sie alle dringend um Ihre Hilfe!**

Mit freundlichen Grüßen

  
Arbeitskreis Leipziger  
Personalvermittler e.V.  
Paul-Grüner-Straße 63  
04107 Leipzig  
Telefon 0341 / 4 42 86 77

Dipl.-Jur. Thomas Krug  
Vorsitzender des Vorstandes

Ines Gerling  
Katrin Böttke  
stellv. Vorsitzende des Vorstandes

**Name und Anschrift des Arbeitgebers:****Betriebsnummer:** **Ansprechpartner:** **Telefon-Nr.:** (für Rückfragen) **Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung** Stand 23.03.2018 nach sechswöchiger Dauer des Beschäftigungsverhältnisses nach sechsmonatiger Dauer des BeschäftigungsverhältnissesEs wird bestätigt, dass mit Frau / Herrn \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_ wohnhaft \_\_\_\_\_

ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingegangen wurde. Dieses

 besteht seit \_\_\_\_\_  bestand vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ In dieser Zeit wurde vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ kein Arbeitsentgelt (z.B. wegen Krankengeld-  
bezugs) gezahlt.

X

**Bitte beachten Sie beim Ausfüllen für den Restbetrag (zweiter Teil) der Vermittlungsvergütung:**

Die nachfolgenden Angaben zum vermittelten Beschäftigungsverhältnis sind nur erforderlich, wenn die Unterlagen zur Einlösung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins für den ersten Teil der Vermittlungsvergütung nicht eingereicht wurden. Die durch Unterschrift zu bestätigenden Angaben des Arbeitgebers sowie des Trägers der privaten Arbeitsvermittlung sind in jedem Fall erforderlich.

Die Arbeitszeit beträgt mindestens 15 Stunden wöchentlich.  Ja  NeinDas Beschäftigungsverhältnis verstößt nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten.  Ja  Nein

Das Entgelt entspricht den gesetzlichen Bestimmungen des Mindestlohngesetzes, weil

 das Arbeitsentgelt mindestens der Höhe des aktuell gültigen Mindestlohnes entspricht oder folgender Ausnahmetatbestand vorliegt: \_\_\_\_\_

Der Arbeitsvertrag wurde am \_\_\_\_\_ geschlossen

 auf Dauer für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Die/Der Arbeitnehmer/in war in den letzten 4 Jahren vor Aufnahme der Beschäftigung

 insgesamt \_\_\_\_\_ Monate versicherungspflichtig im Unternehmen beschäftigt. nicht versicherungspflichtig im Unternehmen beschäftigt.Für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer wurde ein Eingliederungszuschuss beantragt.  Ja  NeinDas Beschäftigungsverhältnis kam durch die Vermittlung eines Trägers der privaten Arbeitsvermittlung zustande.  Ja  Nein

Wenn ja, durch (Name und Anschrift des Trägers der privaten Arbeitsvermittlung)

**Hinweis:** Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit der Angaben. Entsteht der Agentur für Arbeit/ dem Jobcenter durch falsche Angaben ein finanzieller Schaden, handelt es sich dabei um eine strafbare Handlung im Sinne des § 263 StGB (Betrug), die zur Anzeige gebracht wird.\_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift und Stempel des Arbeitgebers \*)

Die schriftliche Einverständniserklärung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zur Einholung dieser Auskunft beim Arbeitgeber liegt vor.

\_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift und Stempel des Trägers der privaten Arbeitsvermittlung

\*) Verweigert der Arbeitgeber die schriftliche Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung, können diese Angaben durch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer bestätigt werden.

Die obigen Angaben werden durch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer bestätigt:

\_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers